Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Unet GmbH

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen zwischen der Unet GmbH im Folgenden auch Auftragnehmer genannt und ihren Kunden. Es handelt sich dabei insbesondere um Serverwartungen, Cloudservices, Warenwirtschaft, Verkauf und Vermietung von Soft- und Hardware, Telefonanlagen und Netzwerttechnik. Vereinbarungen über Softwareprogrammierungen und Systemsoftware stellen eigene Rechtsgeschäfte dar, deren Bedingungen im Rahmen eins eigens dafür abzuschließendne Softwarevertrag gesondert geregelt werden.
- 1.2 Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn sie von der Unet GmbH schriftlich anerkannt werden.
- 1.3 Die Firma UNET GmbH verkauft, vermietet und liefert und erbringt Dienstleistungen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese nachstehenden Bedingungen gelten für alle Leistungen, die die Fa. UNET GmbH im Rahmen dieses Vertrages durchführt.
- 1.4 Mündlich vereinbarte Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie von der Unet GmbH schriftlich bestätigt worden sind.
- 1.5 Die Firma Unet GmbH behält sich die Änderung der gegenständlichen "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" ausdrücklich vor. In Falle von Änderungen der AGB´s wird dem Vertragspartner eine geänderte Fassung übermittelt. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn nicht binnen zwei Wochen ab Erhalt widersprochen wird.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote der Unet GmbH sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Ein Vertrag mit der Fa. UNET GmbH kommt zustande, wenn die Fa. UNET innerhalb der Annahmefrist entweder eine schriftliche Auftragsbestätigung übermittelt oder die bestellten Vertragsgegenstände liefert.

3. Preise, Kostenvoranschlag

- 3.1 Alle Preise verstehen sich netto, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.2 Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten.
- 3.3 Bei Zahlungsverzug werden gegenüber Unternehmern Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz und gegenüber Verbrauchern Verzugszinsen in Höhe von 6 % berechnet.
- 3.4 Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt. Es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden.
- 3.5. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist Unet GmbH berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen

4. Leistung und Lieferung

- 4.1 Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt wurden.
- 4.2 Die Einhaltung der Lieferzeit setzt die rechtzeitige Erfüllung der vertraglichen Mitwirkungspflichten des Kunden voraus.

- 4.3 Bei höherer Gewalt oder anderen unvorhersehbaren und von Unet GmbH nicht zu vertretenden Ereignissen verlängert sich die Lieferzeit entsprechend.
- 4.4 Teillieferungen sind möglich.

5. Gefahrübergang

- 5.1 Die Gefahr geht bei der Lieferung von Waren mit Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer auf den Kunden über ansonsten mit der Übernahme der Lieferung oder Leistung durch den Kunden.
- 5.2 Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- 5.3. Reklamationen aus Transportschäden hat der Auftraggeber bei sonstigem Verlust von Ansprüchen sofort nach Empfang der Ware beim Transportunternehmen und Auftragnehmer schriftlich, spätestens jedoch binnen 8 Tagen, vorzubringen.

6. Eigentumsvorbehalt und Nutzungsrechte

- 6.1. Sämtliche im Rahmen von Verträgen mit der Fa. Unet GmbH gelieferte Hardware, Waren, Komponenten und Zubehörteile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung uneingeschränktes Eigentum der Fa. Unet GmbH. Der Auftraggeber hat für diese Zeit für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Wartung und Reparatur) auf seine Kosten zu sorgen. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen vor restloser Bezahlung gelten als ausgeschlossen.
- 6.2. Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht ordnungsgemäß nach, so ist die Fa. Unet GmbH jederzeit berechtigt, ihr Eigentum auf Kosten des Auftraggebers zurückzuholen und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet.
- 6.3 Falls Dritte auf die noch im Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers stehende Ware zugreifen bzw. Ansprüche geltend machen, verpflichtet sich der Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass diese Ware im Eigentum des Auftragnehmers steht.
- 6.4. Für mitgelieferte Standardsoftware gelten jene Lizenzbestimmungen, die der Kunde direkt mit dem jeweiligen Softwarehersteller abschließt (z.B. Micorsoft, oder dritte Anbieter)

7. Garantiezusagen

- 7.1 Eine eventuelle Garantieleistung bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Eine Garantiezusage seitens des Auftragnehmers ist in jedem Falle an den Abschluss eines Instandhaltungsvertrages für Wartung und Reparatur entsprechend den hierfür geltenden Bedingungen des Auftragnehmers gebunden. Ein solcher Wartungs- bzw. Instandhaltungsvertrag bildet ein eigenes Rechtsgeschäft.
- 7.2 Eine eventuelle Garantiegewährung seitens des Auftragnehmers erstreckt sich nicht auf jene Aggregate und Teile, die infolge ihres normalen Gebrauches verschleißen und regelmäßig erneuert werden müssen.
- 7.3 Mängel sind innerhalb der Garantiezeit unverzüglich nach Auftreten dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen.

8. Gewährleistung und Haftung

- 8.1 Von der Gewährleistung ausgenommen sind Verschleißteile und Zubehör (wie z.B. Lüfter, Netzteile, Datenträger, Typenräder, etc.) sowie Reparaturen infolge Eingriffe Dritter.
- 8.2 Ferner übernimmt die Firma UNET GmbH keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderter Betriebssystemkomponenten und Hardware, Schnitt-

stellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

- 8.3 Der Auftragnehmer haftet für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, höhere Gewalt und Zufall ist ausgeschlossen.
- 8.4. Für mittelbare Schäden, entgangenem Gewinn, Folge und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet die Unet Gmbh nicht.
- 8.5 Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre des Auftragnehmers verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.
- 8.5 Weitere, über Vorstehendes hinausgehende Haftungsbeschränkungen können mit jedem Auftrag individuell vereinbart werden.

9. Datenschutz

- 9.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich selbst und seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß §15 des Datenschutzgesetzes einzuhalten.
- 9.2 Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass die im jeweilen Vertrag mit enthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung des Vertrages vom Auftragnehmer automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden können.
- 9.3 Der Auftraggeber willigt ein, dass er vom Auftragnehmer Zusendungen auch in elektronischer Form (zB.E-Mail,...) erhält.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Für eventuelle Streitigkeiten gilt die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des Auftragnehmers vereinbart.
- 10.2. Die Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.
- 10.3 Auf diesen Vertrag ist mit Ausnahme der kollisionsrechtlichen Verweisungsnormen Österreichisches Recht mit Ausnahme des UN Kaufrechtes anwendbar.
- 10.4 Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.

Unet GmbH

Albin-Egger-Straße 18, 9900 Lienz

Tel: +43 4852 22 2 22

office@unet.at